

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kristian Ronneburg (LINKE)**

vom 16. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Januar 2019)

zum Thema:

Förderung des Fußverkehrs

und **Antwort** vom 28. Januar 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Jan. 2019)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Kristian Ronneburg (LINKE)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 17538
vom 16. Januar 2019
über Förderung des Fußverkehrs

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Anliegen für die Schaffung von Fußgänger-Querungshilfen sind in den Jahren 2016 bis 2018 bei der Arbeitsgruppe „Förderung des Fußverkehrs“ (AG FGÜ) eingegangen?

Antwort zu 1:

In den Jahren 2016 bis 2018 sind bei der AG FGÜ folgende Anliegen eingegangen:

2016: 80 Anliegen

2017: 104 Anliegen

2018: 140 Anliegen

Frage 2:

Gibt es statistische Erkenntnisse über die Herkunft der jeweiligen Anliegen (z.B. Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern, Beschlüsse von Bezirksverordnetenversammlungen etc.)? Wenn ja, bitte darstellen.

Antwort zu 2:

Es wurde keine statistische Erhebung über die Herkunft der jeweiligen Anliegen erstellt.

Frage 3:

Wie wird gewährleistet, dass das Anliegenmanagement für Fußgänger-Querungshilfen niedrigschwellig durchgeführt wird? Ist z. B. geplant, eine zentrale Online-Plattform zur Meldung von Stellen, an denen Fußgänger-Querungshilfen notwendig wären, einzurichten?

Antwort zu 3:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz gewährleistet zu Beginn des Prozesses durch das bestehende System der einfachen, formlosen Anmeldung von Anliegen, bei den zuständigen Bezirken bzw. der Senatsverwaltung und Verkehrslenkung Berlin, eine niedrighschwellige und ortsbezogene Antragsstellung. Das Anliegen-Management selbst ist ein interner Verwaltungs- bzw. Arbeitsvorgang, der die Antragstellenden in keiner Weise überfordert. Die das Anliegen Vortragenden werden im Prozess des Anliegen-Managements an den geeigneten Stellen und zu gegebenem Zeitpunkt über den Stand des Verfahrens informiert (positiver / negativer Bescheid). Der Senatsverwaltung sind in diesem Zusammenhang auch keine Missstände oder Klagen über hohe Verfahrenshürden in der Antragsstellung oder dem Anliegen-Prozess bekannt. Da die zentrale Seite „Mehr Sicherheit für Fußgänger“ (https://www.berlin.de/senuvk/verkehr/politik_planung/fussgaenger/sicherheit/index.shtml) der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz bereits zentral umfassende Informationen (Unterpunkt Zebrastreifen) zur Meldung (Unterpunkt Standortvorschläge) und Umsetzung (Unterpunkt Bauprojekte seit 2004) von Zebrastreifen anbietet, ist es aktuell nicht geplant, eine zentrale Onlineplattform – zur Meldung von Stellen, an denen Fußgänger-Querungshilfen notwendig wären – einzurichten. Die Seite und der Anmeldeprozess ist aus Sicht der Verwaltung bereit sehr niedrighschwellig und wird i. d. R. jeweils im Frühjahr mit den Daten zur Programmumsetzung des Vorjahres ergänzt.

Frage 4:

Welche statistischen Erkenntnisse gibt es über die Dauer und die Art der Erledigung der Anliegen? Wie viele Anliegen konnten in den o.g. Jahren umgesetzt werden?

Antwort zu 4:

Es wurde keine statistische Erhebung über die Dauer und Art der Erledigung der Anliegen erhoben.

In den Jahren 2016-2018 wurden folgende Maßnahmen baulich umgesetzt:

52 Fußgängerüberüberwege
14 Mittelinseln
18 Gehwegvorstreckungen

Frage 5:

Welche Gründe führten in der Regel zur Ablehnung von Anliegen?

Antwort zu 5:

Gründe für Ablehnungen bestehen in der Regel bei zu geringem Querungsbedürfnissen, zu geringem Fahrzeugaufkommen, bereits in der Nähe vorhandener gesicherter Querungsstellen und bei unzulänglichen baulichen Gegebenheiten (z. B. fehlende Gehwege, Gleisanlagen von Straßenbahnen, zu schmale Fahrbahnen, so dass keine Mittelinsel eingebaut werden kann).

Frage 6:

Wie viele Anliegen sind zur Zeit noch in der AG FGÜ anhängig?

Antwort zu 6:

Der AG FGÜ liegen zurzeit 30 neue Anliegen zur Bearbeitung und Prüfung vor. Für ca. 48 Anliegen aus dem Jahr 2018 muss die Prüfung noch zu Ende geführt beziehungsweise die Unterlagen für eine straßenverkehrsbehördliche Anordnung vorbereitet werden.

Frage 7:

Wie lange dauert es durchschnittlich, bis ein Anliegen zunächst von der Verkehrslenkung Berlin (VLB) bearbeitet wird?

Antwort zu 7:

Wenn der Ersteingang des Anliegens in der VLB erfolgte, dann beansprucht die Erstprüfung durchschnittlich zwei Wochen.

Frage 8:

Wie lange dauert es durchschnittlich, bis ein Anliegen von der VLB an die AG FGÜ weitergeleitet werden kann?

Antwort zu 8:

Nach positivem Ergebnis der Erstprüfung erfolgt unmittelbar danach die Weiterleitung an die AG FGÜ, ebenfalls durchschnittlich innerhalb von zwei Wochen.

Frage 9:

Wie lange dauert durchschnittlich die Bearbeitung eines Anliegens in der AG FGÜ?

Antwort zu 9:

Da die Anliegen nicht einzeln geprüft werden sondern parallel im Block den einzelnen Prüfschritten unterzogen werden, kann sich die Prüfung eines Anliegens bis zu einem Jahr hinziehen.

Frage 10:

Trifft es zu, dass nach Eingang eines Anliegens seitens der VLB in jedem Fall eine Ortsbesichtigung durchgeführt wird?

Antwort zu 10:

Die VLB führt lediglich eine Ortsbesichtigung bei eingegangenen Anliegen durch, die in der Zuständigkeit der VLB liegen (Straßen des Straßennetzes). Nur im Rahmen

einer Ortsbesichtigung kann das Vorliegen der örtlichen Voraussetzungen der zu beachtenden Richtlinie für die Anlage von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) geprüft werden.

Frage 11:

Nach welchen Kriterien werden Ortsbesichtigungen durchgeführt? Welche Prüfungen erfolgen in diesem Zusammenhang?

Antwort zu 11:

Die Standortprüfung durch die VLB beinhaltet u.a. die Feststellung der Anzahl von Fahrstreifen der zu querenden Straße, die Prüfung der Sichtbeziehungen zwischen Fahrzeugführenden und den Querenden, die Beobachtung des Querungsverhaltens der zu Fuß Gehenden, der Recherche hinsichtlich bereits in der Nähe vorhandener Querungsstellen, der Art der Bezugspunkte, die ein Querens erfordern und die Feststellung, ob gegebenenfalls sensible Einrichtungen vorhanden sind und bei der Festlegung der Maßnahmenart berücksichtigt werden müssen. Auch werden die baulichen Gegebenheiten wie das Vorhandensein von Gehwegen sowie die Führung des Rad- und Fußverkehrs vor Ort geprüft. Diese Ergebnisse sind für die Weiterbearbeitung im Rahmen der AG FGÜ entscheidend, da gegebenenfalls Querungshilfen wie ein FGÜ dadurch ausgeschlossen sein können.

Alle weiteren im späteren Prüfungsablauf stattfindenden Ortstermine an ausgewählten Standorten werden zur Abstimmung der konkreten Lage der geplanten Querungshilfe unter Beachtung aller örtlichen und verkehrlichen Gegebenheiten durchgeführt.

Frage 12:

Werden Ortsbesichtigungen obligatorisch mit Beteiligung der Antragsteller*innen und weiterer zuständiger Ämter durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 12:

Die in den Antworten zu den Fragen 10 und 11 erwähnten Ortstermine der VLB werden nur von den Mitarbeitenden der VLB durchgeführt.

An allen weiteren im späteren Prüfungsablauf stattfindenden Ortsterminen nehmen alle zuständigen Mitglieder der AG FGÜ teil (das jeweils zuständige Straßen- und Grünflächenamt der Bezirksämter, die jeweils zuständige Straßenverkehrsbehörde und Vertreterinnen und Vertreter der Direktionen und Abschnitte des Polizeipräsidenten). Antragstellende nehmen in der Regel nur im Einzelfall an den Ortsterminen zur Klärung ortsspezifischer Sachverhalte teil.

Frage 13:

Wird die Auffassung geteilt, dass eine frühzeitige Beteiligung aller am Verfahren zu Beteiligten dazu führen kann, dass Entscheidungen schneller getroffen, vorbereitet und schließlich durchgeführt werden können?

Antwort zu 13:

Bei der Prüfung der Anliegen in der AG FGÜ sind alle am Verfahren Beteiligten schon von Anfang an mit einbezogen.

Frage 14:

Werden bei der Bearbeitung von Anliegen Verkehrszählungen obligatorisch durchgeführt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 14:

Bei allen Anliegen, für die von vornherein kein Ausschlusskriterium vorliegt oder kein Bedarf für eine Querungshilfe abgeschätzt werden kann und die somit einer weitergehenden Prüfung unterzogen werden, wird eine Verkehrszählung durchgeführt. Das trifft in der Regel für die Mehrzahl der Anliegen zu.

Frage 15:

Wie lange dauert es durchschnittlich, bis eine Verkehrszählung nach entsprechendem Beschluss auch durchgeführt werden kann?

Antwort zu 15:

Die Verkehrszählungen werden von einem externen Dienstleister durchgeführt, auf dessen Arbeitsablauf die Senatsverwaltung keinen Einfluss hat. Außerdem werden Verkehrszählungen nur außerhalb der Schulferien dienstags bis donnerstags und nur in einer Kernzeit von ca. Mitte März bis ca. Mitte November vorgenommen. Dadurch kann es durchaus mehrere Monate dauern, bis die Ergebnisse der Verkehrszählungen vorliegen.

Frage 16:

Wie erfolgt eine Abwägung zwischen den durch eine Verkehrszählung gewonnenen quantitativen Daten und den räumlichen, baulichen und verkehrlichen Verhältnissen vor Ort?

Antwort zu 16:

Die Abwägung erfolgt immer im Einzelfall. Die Verkehrszählungen übermitteln, wer die Fahrbahn überquert, wie viele queren und wo die Querungen stattfinden und die Fahrzeugmengen. Je nach Größe der Fußgänger- und Fahrzeugzahlen können verschiedene Querungshilfen wie Fußgängerüberwege, Fußgängerüberwege mit Mittelinseln, nur Mittelinseln oder Gehwegvorstreckungen zum Einsatz kommen oder auch ausgeschlossen werden. Die Betrachtung der räumlichen und baulichen Verhältnisse lässt dann eine Entscheidung zu, ob und wenn ja, welche Querungshilfe zum Einsatz kommen kann.

Frage 17:

Wie erfolgt schließlich die Rückmeldung der Bearbeitung von Anliegen an die jeweiligen Antragsteller*innen? Ist hier geplant, mehr Transparenz z. B. durch die Schaffung einer Online-Plattform zu schaffen, die die Bearbeitung der Anliegen für alle Interessierten nachvollziehbar macht?

Antwort zu 17:

Die Antragstellenden werden jeweils über die Stellen, bei denen das Anliegen eingegangen ist, über das Prüfergebnis ihres Anliegens in Kenntnis gesetzt. Das kann die Verkehrslenkung Berlin, die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz oder das jeweilige Bezirksamt sein.

Die Schaffung einer Online-Plattform ist aktuell nicht vorgesehen.

Frage 18:

Wie stellt sich die personelle Situation im Bereich der Planung und Anordnung von Fußgänger-Querungshilfen aktuell dar und wie wird diese durch den Senat eingeschätzt? Inwiefern will der Senat die Personalsituation verbessern?

Frage 19:

Wie beurteilt der Senat letztlich die Arbeitsabläufe in der Verwaltung zur Förderung des Fußverkehrs und für wie effizient hält er sie vor dem Hintergrund des dringenden Ziels, mehr Verkehrssicherheit für Fußgänger*innen zu schaffen?

Frage 20:

Beabsichtigt der Senat eine Vereinfachung und Bündelung der Prozesse (Bitte um Darstellung des kompletten Verfahrensablaufs mit Darstellung der entsprechenden Rechtsgrundlagen für die jeweiligen Prozessschritte), um den Verwaltungsaufwand, der sich vom Eingang eines Anliegens bis zu Fertigstellung von Querungshilfen ergibt, zu reduzieren?

Antwort zu 18 bis zu 20:

Die Fragen 18 bis 20 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz finanziert seit 2001 das Bauprogramm für Querungshilfen (Fußgängerüberwege, Mittelinseln und Gehwegvorstreckungen) und zeichnet dabei für die Durchführung der Arbeitsgruppe „Förderung des Fußverkehrs/Querungshilfen“ (Teilnehmende sind u. a. die Polizei, Verkehrslenkung, Bezirke) sowie die Mittelvergabe an die Bezirke verantwortlich. Die Planung und Anordnung von Fußgänger-Querungshilfen ist jedoch originäre Aufgabe des jeweils betroffenen Straßenbaulastträgers. In Berlin sind das i. d. R. die Bezirke und dort die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter. Der Senatsverwaltung ist bekannt, dass die personelle Situation in den vorgenannten Ämtern teilweise [sehr] angespannt ist. Die Bezirke sind in diesem Zusammenhang selbst für die personellen Belange sowie die planerischen und sonstigen Arbeitsabläufe in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich, sodass die Senatsverwaltung hierauf keinen Einfluss hat.

Um den Gesamtprozess des Bauprogramms für Querungshilfen (Zebrastreifenprogramm) noch effizienter zu gestalten, hat die Senatsverwaltung im Jahr 2018 alle bündelbaren Prozesse identifiziert und an einen neuen Dienstleister vergeben. Er organisiert seitdem Ortsbesichtigungen, und Sitzungen der AG, erstellt Planzeichnungen, verkehrliche Begründungen, Antragstellungen bei den bezirklichen Straßenverkehrsbehörden, erstellt

Sachstandslisten und sorgt für die Umsetzungsverfolgung. Den rechtlichen Rahmen setzen hier u. a. die StVO, die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen inkl. der Ergänzung vom März 2008 (Berliner Erlass zur Tabelle 2) und das Berliner Straßengesetz mit dessen Ausführungsvorschrift, Geh- und Radwege. Der Gesamtprozess stellt sich aus Sicht der Senatsverwaltung wie folgt dar:

1. Auftragserstellung Querungsbedarf: Hinweis aus der aktiven Bürgerschaft, von Bezirken, Schulen etc. über den niedrighschwelligen Antragsweg (s. Antwort zu Frage 3).
2. Sitzung der AG „Förderung des Fußverkehrs/Querungshilfen bei SenUVK“: Prüfung des Antrags auf eine Querungshilfe; Ablehnung aus fachlichen Gründen oder Weiterbehandlung (u. a. Verkehrszählung)
3. Prüfung der verkehrlichen Zulässigkeit (notwendige Schwellenwerte über- oder unterschritten): Bei zu geringer Verkehrsbelastung wird der Antrag noch einmal in der AG behandelt. Ggf. sind weitere Prüfungen erforderlich um die Zulässigkeit doch noch zu bescheinigen.
4. Durchführung des Ortstermins mit dem Baulastträger (Bezirk), der Verkehrslenkung, der Polizei und dem Planungsbüro. Dabei wird final über die Erforderlichkeit der Maßnahme entschieden.
5. Der Bezirk plant und baut den Fußgängerüberweg, die Mittelinsel bzw. Gehwegvorstreckungen

Berlin, den 28.01.2019

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz